OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750728/15/MB/MAH

Datum:
Linz, 27. November 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der S C, vertreten durch RA Mag. Dr. H B LL.M., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 4. Juli 2019 GZ: Frp/12525, betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ (selbstständige Schlüsselkraft) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. September 2020

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und der beantragte Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“ (selbstständige Schlüsselkraft) für die Dauer von 24 Monaten erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 4. Juli 2019, GZ: Frp/12525, wies der Bürgermeister der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 26. Juli 2018 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels selbstständige Schlüsselkraft „Rot-Weiß-Rot – Karte“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, das Arbeitsmarktservice Oberösterreich habe nach Anhörung des Landesdirektoriums ein Gutachten übermittelt, wonach in der beabsichtigen Tätigkeit der Bf kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen iSd § 24 AuslBG erkannt werden könne. Auch nach Nachreichung von mehreren Dienstverträgen habe das Arbeitsmarktservice Oberösterreich – nach Erstellung eines weiteren Gutachtens – übermittelt, dass weiterhin kein gesamtwirtschaftlicher Nutzen in der beabsichtigten Tätigkeit der Bf erkannt werden könne. Im Zuge des Parteiengehörs habe die Bf nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Inhalt des zweiten Gutachtens des Arbeitsmarktservices zu entkräften oder zu widerlegen. Der Inhalt des Gutachtens des Arbeitsmarktservices, dass lediglich zwei neue Arbeitsplätze geschaffen werden, wobei dabei nicht nachvollziehbar sei, in welchem Ausmaß die Arbeitnehmer beschäftigt werden (fehlende Dokumente) bzw das fehlende Argument der Bf, dass die Tätigkeit als selbstständige Schlüsselkraft für die Region von Bedeutung ist, sei für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar. Die Erteilung des Aufenthaltstitels sei daher abzulehnen.

I.2. Mit Schriftsatz vom 5. August 2019 brachte die Bf dagegen rechtzeitig Beschwerde ein, in der – durch die rechtsfreundliche Vertretung – ausführt wird, dass die Bf fünf Arbeitnehmer auf Vollzeitbasis beschäftigen werde. Es lege bereits aufgrund der Anzahl an Arbeitnehmern ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen vor. Weiters investiere die Bf ca EUR 100.000 in ihrem Unternehmen und beschäftige fünf Arbeitnehmer auf Vollzeitbasis. Die Bf verweise weiters auf den Businessplan, in dem die Umsatzzahlen nachvollziehbar aufgelistet seien, wonach man keinesfalls von einem geringfügigen Umsatz ausgehen könne. Die vorgelegten Unterlagen seien dazu geeignet, einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen iSd § 24 AuslBG nachzuweisen. Es sei ersichtlich, dass die Investitionen zusammen mit den Einstellungszusagen von fünf Personen einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen darstellen. Der Beschwerde lege die Bf die vollständigen Einstellungszusagen sowie eine Übersicht über die getätigten Investitionen bei. Aus diesen Unterlagen sei ersichtlich, dass ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen der Erwerbstätigkeit vorlege.

I.3. Mit Schreiben vom 12. September 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht OÖ die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zu Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben

durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. September 2020.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf (geb. 14. Jänner 1987) ist serbische Staatsbürgerin und stellte am 26. Juli 2018 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels selbstständige Schlüsselkraft „Rot-Weiß-Rot – Karte“. Die Bf erlernte in ihrer Heimat den Beruf der Bäckerin. Die Bf ist seit 3. Mai 2018 handelsrechtliche Geschäftsführerin der S (Firmenbuchauszug vom 3. Mai 2018). Das durch die Bf in die Gesellschaft eingebrachte Stammkapital beträgt EUR 35.000. Dem Antrag der Bf war eine Planrechnung der S G I GmbH für die Jahre 2018 und 2019 beigefügt.

Nach Übermittlung eines negativen Gutachtens des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 18. September 2020 wurden von der Bf weitere Unterlagen iZm der Investition in eine Lüftungsanlage und fünf Dienstverträge vorgelegt. Nach der Erstellung eines weiteren negativen Gutachtens durch das Arbeitsmarktservice Oberösterreich, gab die Bf keine weitere Stellungnahme ab. Am 4. Juli 2019 wurde von der belangten Behörde ein abweisender Bescheid erlassen.

Nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht in der öffentlichen mündlichen Verhandlung brachte die Bf binnen der ihr gesetzten Frist von drei Wochen eine Aufstellung der getätigten Investitionen, eine Aufstellung der beschäftigten Dienstnehmer der ÖGK und die Lohnzettel von März bis August, eine Saldenliste der S G I GmbH, die Bestätigung der Unterkunft (Wohnrechtsvereinbarung), den Sozialversicherungsnachweis und den Nachweis über ein Sparguthaben bei.

In der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde weiters festgehalten, dass die Bf unbescholten ist. Sie befindet sich derzeit jeweils drei Monate in Serbien und drei Monate in Österreich. Der derzeitige und auch beabsichtigte Wohnsitz der Bf befindet sich in S. Der Reisepass der Beschwerdeführerin hat eine Gültigkeit vom 9.8.2017 bis 9.8.2027. Auf Anforderung des Landesverwaltungsgerichts wurde die Geburtsurkunde der Bf vorgelegt.

Die notwendigen Unterlagen wurden sodann dem Arbeitsmarktservice Oberösterreich zu einer finalen Stellungnahme übermittelt. Mit Gutachten vom 3. November 2020 wurde durch das Arbeitsmarktservice Oberösterreich festgestellt, dass bei großzügiger Interpretation der beabsichtigten Tätigkeit der Bf ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen iSd § 24 AuslBG erkannt wird.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde, den

ergänzend vorgelegten Unterlagen der Bf und dem Gutachten des Arbeitsmarktservice Oberösterreich vom 3. November 2020.

III. Gesetzliche Bestimmungen:

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG idgF lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. […]

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. […]

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von

Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.
(7)[…]“

„Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“

§ 41. (1) […]

(2) Drittstaatsangehörigen kann ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und

1. […]
4. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 1 iVm Abs. 3 AuslBG, oder
5. ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 Abs. 2 iVm Abs. 3 AuslBG

vorliegt.

(3) Entscheidungen über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ sind von der zuständigen Niederlassungs- und Aufenthaltsbehörde und der zuständigen Behörde gemäß §§ 20d oder 24 AuslBG unverzüglich, längstens jedoch binnen acht Wochen ab Einbringung des Antrages, zu treffen. Von der Einholung einer schriftlichen Mitteilung der regionalen Geschäftsstelle oder eines Gutachtens der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice ist abzusehen, wenn der Antrag

1. wegen eines Formmangels oder Fehlens einer Voraussetzung gemäß §§ 19 bis 24 zurück- oder abzuweisen ist oder
2. wegen zwingender Erteilungshindernisse (§ 11 Abs. 1) abzuweisen ist.

(4) Erwächst die negative Entscheidung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über die Zulassung in den Fällen des § 20d AuslBG in Rechtskraft, ist das Verfahren ohne weiteres einzustellen. Ist das Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice in einem Verfahren über den Antrag zur Zulassung im Fall des § 24 AuslBG negativ, ist der Antrag ohne weiteres abzuweisen.

(5) Der Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen. Weist der Arbeitsvertrag im Falle des Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 eine kürzere Dauer auf, ist der Aufenthaltstitel für einen um drei Monate über die Dauer des Arbeitsvertrags hinausgehenden Zeitraum, längstens jedoch für zwei Jahre auszustellen.“

Die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV, BGBl II Nr 45/2005 idF BGBl Nr II 206/2020, lauten:

„Urkunden und Nachweise für alle Aufenthaltstitel

§ 7. (1) Dem Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels (§ 1) sind – unbeschadet weiterer Urkunden und Nachweise nach den §§ 8 und 9 – folgende Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. gültiges Reisedokument (§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 NAG);
2. Geburtsurkunde oder ein dieser gleichzuhaltendes Dokument (nur bei Erstanträgen);
3. Lichtbild des Antragstellers gemäß § 2a;
4. erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Urkunde über die Ehescheidung, Partnerschaftsurkunde, Urkunde über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft, Urkunde über die Annahme an Kindesstatt, Nachweis oder Urkunde über das Verwandtschaftsverhältnis, Sterbeurkunde;
5. Nachweis des Rechtsanspruchs auf eine ortsübliche Unterkunft, insbesondere Miet- oder Untermietverträge, bestandrechtliche Vorverträge oder Eigentumsnachweise;
6. Nachweis über einen in Österreich leistungspflichtigen und alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz, insbesondere durch eine entsprechende Versicherungspolizze, sofern kein Fall der gesetzlichen Pflichtversicherung bestehen wird oder besteht (§ 11 Abs. 2 Z 3 NAG);
7. Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts, insbesondere Lohnzettel, Lohnbestätigungen, Dienstverträge, arbeitsrechtliche Vorverträge, Bestätigungen über Pensions-, Renten- oder sonstige Versicherungsleistungen, Nachweise über das Investitionskapital, Nachweis eigenen Vermögens in ausreichender Höhe oder in den bundesgesetzlich vorgesehenen Fällen eine Haftungserklärung.

(2) […]“

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 NAG

§ 9. (1) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß §§ 41 Abs. 1 oder 49 Abs. 2 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen, sofern diese nicht bereits vor der Erteilung eines Visums gemäß § 24a Abs. 2 FPG eingereicht wurden:

(2) […]

(4) Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs. 2 Z 4 NAG folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. Nachweis des Transfers von Investitionskapital oder der Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen;
2. Beschreibung und Ziele der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit („Businessplan“).“

Die einschlägige, gesetzliche Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslbG, BGBl Nr 218/1975 idF BGBl I Nr 66/2017, lautet:

„Gutachten für selbständige Schlüsselkräfte und Start-up-GründerInnen

§ 24. (1) AusländerInnen werden als selbständige Schlüsselkräfte zugelassen, wenn ihre beabsichtigte Erwerbstätigkeit insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital in der Höhe von mindestens € 100.000 oder der Schaffung von neuen oder Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen von gesamtwirtschaftlichem Nutzen ist oder zumindest eine Bedeutung für eine Region hat.

(2) […]

(3) Für AusländerInnen nach Abs. 1 oder Abs. 2 hat die nach dem beabsichtigten Betriebssitz zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen drei Wochen das im aufenthaltsrechtlichen Zulassungsverfahren gemäß § 41 NAG erforderliche Gutachten über das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 unter Anhörung des Landesdirektoriums zu erstellen.

(4)[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 8 Abs 1 Z 1 NAG berechtigt der Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung oder ein Gutachten gemäß §§ 20d Abs 1 Z 1 bis 4 oder 24 AuslBG erstellt wurde.

Gemäß § 41 Abs 2 Z 4 NAG kann Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot - Karte" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und ein Gutachten der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gemäß § 24 AuslBG vorliegt.

IV.2. Gemäß § 24 AuslBG hat die nach der beabsichtigten Niederlassung der selbstständigen Schlüsselkraft zuständige Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen drei Wochen das im Rahmen des fremdenrechtlichen Zulassungsverfahrens gemäß § 41 NAG erforderliche Gutachten über den gesamtwirtschaftlichen Nutzen der Erwerbstätigkeit, insbesondere hinsichtlich des damit verbundenen Transfers von Investitionskapital und/oder der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu erstellen. Vor der Erstellung dieses Gutachtens ist das Landesdirektorium anzuhören.

IV.3. Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen der Begründung seiner Entscheidung ein Gutachten eines Sachverständigen auf seine Richtigkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit hin zu prüfen, und ist daher gehalten, sich im Rahmen der Begründung des Bescheides mit dem Gutachten auseinanderzusetzen und es entsprechend zu würdigen, zumal an die Begründung einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes auch insofern dieselben Anforderungen zum Tragen kommen wie bezüglich verwaltungsbehördlicher Entscheidungen nach dem AVG (vgl VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076, VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0045 ua).

Das im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren eingeholte Gutachten des Arbeitsmarktservices Oberösterreich vom 18. September 2018, ergänzt durch ein zweites Gutachten vom 7. Dezember 2018, kommt zum Schluss, dass die Bf nicht als selbständige Schlüsselkraft im Sinne des § 24 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes anzusehen ist. Nach umfassender Verfahrensergänzung im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren – so wurden etwa eine mündliche Verhandlung zur Sache durchgeführt und Unterlagen vorgelegt – nahm der Amtssachverständige des Arbeitsmarktservices Oberösterreich von seiner gutachterlichen Stellungnahmen Abstand und hielt fest, dass bei großzügiger Interpretation der beabsichtigten Tätigkeit der Bf ein gesamtwirtschaftlicher Nutzen iSd § 24 AuslBG erkannt wird.

IV.4. Ebenso sind die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gem § 11 NAG zur Erteilung der begehrten Aufenthaltstitel erfüllt. Der Anspruch auf eine ortsübliche Unterkunft wurde nachgewiesen, die Bf ist sozialversichert und es stehen dem Aufenthalt der Bf keine öffentlichen Interessen entgegen. Auch die nach § 7 Abs 1 NAG-DV erforderlichen Unterlagen wurden von der Bf vorgelegt.

IV.5. Da die Voraussetzungen für die beantragten Aufenthaltstitel gegenständlich erfüllt waren, war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.6. Abschließend ist anzuführen, dass eine allfällige Verlängerung des begehrten Aufenthaltstitels nur dann infrage kommt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für dessen Erteilung weiterhin vorliegen. Die Behörde wird daher im Falle der Einbringung eines Verlängerungsantrages durch die Bf zu überprüfen haben, ob die Bf das beschriebene Geschäftsfeld tatsächlich aktiv als Geschäftsführerin betreut und ob hieraus Umsätze tatsächlich erzielt werden. Auch wird zu überprüfen sein, wie sich die Arbeitnehmerdichte entwickelt hat.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter